

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	32 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	17,4 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	15 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Studiengang 2	Pharmarecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	32 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	11 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	11 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht zutreffend)

2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht zutreffend)

Kurzprofile

1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste Hochschule in Hessen und verfügt über ein Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Weiterbildung wurde 2018 das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) gegründet. Die ELMar gGmbH, die auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages von der Philipps-Universität Marburg mit der Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften beauftragt wurde, arbeitet eng mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung zusammen. Der Fachbereich Rechtswissenschaften bietet seit dem Jahr 2014 den berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) an.

Mit dem Studiengang wird nach Angaben der Hochschule eine interdisziplinäre Weiterbildung ermöglicht, die verschiedene Disziplinen zusammenführt und so die Baurealität abbildet. Bauwerke können – ebenso wie große Anlagen – nur durch ein Miteinander von Planern, Projektentwicklern, Ingenieuren und Baujuristen erfolgreich abgewickelt werden. Die zur Einhaltung der Qualität-, Zeit-, Kosten- und Finanzvorgabe erforderlichen Einzelkompetenzen müssen dabei durch eine gebündelte Gesamtkompetenz überlagert werden. Dies bedingt zwangsläufig ein Miteinander der Fachleute aus den Sparten Bautechnik, Baubetriebswirtschaft und Baurecht. Voraussetzung dafür ist aber wiederum das Verstehen der Fach-Sprache und des Fach-Denkens der Baubeteiligten. Insoweit ist es gerade für Nicht-Juristinnen und -Juristen schwierig, die Anwendungen des ohnehin sehr diffizilen Baurechts mit allen Verästelungen zwischen dem öffentlichen, privaten, prozessualen Recht zu verstehen. Hier wird durch den Studiengang eine Plattform des Verständnisses geschaffen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, Probleme im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung und Streitlösung von Bauleistungen aller Art einschließlich des Anlagenbaus zu erkennen und entweder selbst einer adäquaten Lösung zuzuführen oder das Spezialwissen von Expertinnen und Experten in Anspruch zu nehmen. Durch die Verknüpfung juristischer, betriebswirtschaftlicher und bautechnischer Aspekte wird ein hoher Grad an Interdisziplinarität erreicht.

Der Studiengang richtet sich gleichermaßen an Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Projektentwickler, Architekten und Bauingenieure. Er versteht sich als akademisches Studienangebot für Berufstätige, wobei sowohl Berufserfahrungen berücksichtigt werden als auch das für das anvisierte Berufsfeld erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten vermittelt wird.

2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste Hochschule in Hessen und verfügt über ein Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Weiterbildung wurde 2018 das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) gegründet. Die ELMar gGmbH, die auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages von der Philipps-Universität Marburg mit der Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften beauftragt wurde, arbeitet eng mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung zusammen. Der Fachbereich Rechtswissenschaften bietet seit dem Frühjahr 2015 den berufsbegleitenden rechtswissenschaftlichen Weiterbildungsmasterstudiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) an.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften bietet seit dem Jahr 2015 den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Pharmarecht“ an. Der Studiengang wurde aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts und des entsprechenden Bedarfs an akademisch qualifizierten Fachkräften eingerichtet. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden fachliche Kenntnisse weit über das Arzneimittelrecht hinaus sowie Fähigkeiten und Methoden im Bereich des Pharmarechts zu vermitteln. Zugleich schult der Studiengang eine hohe interdisziplinäre Kompetenz, weil Themengebiete mit Teilnehmenden unterschiedlicher Fachrichtungen im Diskurs erarbeitet werden. Der Studiengang ist eigens auf Berufstätige zugeschnitten und erlaubt den Studierenden, das Studium neben einer Vollzeitbeschäftigung auszuüben.

Das Lehrangebot zielt auf die Fertigkeiten ab, die für die Beurteilung rechtlicher Fragen im Lebenszyklus eines Arzneimittels oder Medizinprodukts von der Entwicklung über die Zulassung bis hin zur Vermarktung und Erstattung erforderlich sind. Dabei berücksichtigt er, dass Studierende bereits praktische Fähigkeiten erworben haben. Der Studiengang soll eine Reflexion des eigenen beruflichen Tuns anregen und die wissenschaftlichen Hintergründe des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts vertiefen. Die Studierenden sollen zudem in die Lage versetzt werden, ihre fachlich erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Praxis umzusetzen.

Der Studiengang richtet sich gleichermaßen an Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Pharmazeuten, Mediziner und Naturwissenschaftler. Die interdisziplinäre Besetzung des Teilnehmerkreises ermöglicht eine Diskussion zwischen den beteiligten Fachdisziplinen. Der Studiengang qualifiziert daher auch für die Mitwirkung in interdisziplinär besetzten Teams, in denen gemeinsam Lösungen entwickelt werden.

Der Abschluss des Masterstudiengangs verspricht Juristinnen und Juristen einen Ausweis in einem speziellen Fachgebiet; aus anderen Disziplinen kommenden Absolventinnen und Absolventen ermöglicht der Studiengang, sich Berufsfelder zu eröffnen, die neben einer naturwissenschaftlichen, pharmazeutischen, medizinischen oder betriebswirtschaftlichen Grundlage auch juristische Expertise erfordern. Dies sind unter anderem Stufenplanbeauftragte der pharmazeutischen Unternehmen, aber auch Leitungstätigkeiten in Zulassungs- oder Marketingabteilungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Der vor einigen Jahren etablierte Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) der Philipps-Universität Marburg ist als berufsbegleitendes Ausbildungsprogramm zu verstehen, das in dieser innovativen Form an keiner anderen deutschen Hochschule zu finden ist. Der Studiengang hat aus Sicht des Gutachtergremiums die bei seiner Einführung gehegte Erwartung, die wissenschaftliche sowie berufliche Weiterbildung von Juristinnen und Juristen sowie Personen aus anderen, auf das Bauwesen bezogenen Berufen (z.B. Architekten, Ingenieuren und Projektentwicklern) in besonderer Weise zu fördern, erfüllt. Seit Einführung des Studiengangs hat die Zahl der Absolventinnen und Absolventen aus nicht juristischen Berufsgruppen zugenommen. Nicht zuletzt diese nicht-juristisch vorgebildeten Berufsgruppen werden durch die juristischen Module des Studiengangs gut auf rechtliche Probleme bei der Baubegleitung vorbereitet. Studierende aus juristischen Berufen wiederum profitieren von den bautechnischen Teilen des Programms, die ihnen ein vertieftes Verständnis der baufachlichen Anforderungen vermitteln. Insgesamt werden somit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt, beratende, leitende und koordinierende Tätigkeiten im Bereich der Baubegleitung und des Projektmanagements zu übernehmen.

Die wenigen Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden ganz überwiegend umgesetzt (beispielsweise wurde das „Glossar für Nicht-Juristen“ erstellt). Darüber hinaus sind die Ziele des Studiengangs jetzt klarer dargestellt (in der Außendarstellung und der Beschreibung des Studiengangs).

Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs nicht nur zu praxisorientierter Behandlung komplexer rechtlicher und organisatorischer Probleme bei der Baubegleitung befähigt werden, sondern auch das Rüstzeug zur wissenschaftlich-kritischen Reflexion von Fragen auf dem Feld des Bauwesens erhalten. Auf universitärem Niveau werden für das Feld des Bauwesens Spezialistinnen und Spezialisten ausgebildet, die bei der Entwicklung und Begleitung komplexer Bauvorhaben, der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung und der Kommunikation mit der Öffentlichkeit wertvolle Beiträge zu leisten imstande sein werden. Das Gutachtergremium ist sich auch sicher, dass eine zielgerichtete Umsetzung des Studiengangs durch den Rückgriff auf die bewährten und sehr gut arbeitenden Strukturen der Universität Marburg jederzeit gewährleistet ist.

2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Pharmarecht“ der Philipps-Universität Marburg vermittelt Absolventinnen und Absolventen aufgrund eines praxisbezogenen Studiums einen universitären Mastertitel („Master of Laws“, kurz: „LL.M.“). Im Pharmarecht genießt der berufsbegleitende Masterstudiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) der Philipps-Universität Marburg ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland. Daneben ist Gegenstand des Curriculums auch das Medizinprodukterecht, wengleich dies im Titel des Studiengangs keinen Niederschlag findet. Das Studienprogramm ist in besonderem Maße geeignet, juristisch vorgebildeten Studierenden, die bereits über Berufserfahrung im Pharmabereich bzw. in der Medizinproduktebranche verfügen, vertiefte Rechtskenntnisse in Form einer Weiterqualifikation in einem speziellen Rechtsgebiet zu vermitteln. Der dabei zwingend notwendige Praxisbezug wird im Studiengang u.a. dadurch sichergestellt, dass eine ganze Reihe ausgewiesener Praktikerinnen und Praktikern mit Subspezialisierungen als Lehrpersonal zum Einsatz kommt. Für eine gewinnbringende Interaktion zwischen den Lehrenden einerseits und den Studierenden mit Berufserfahrung andererseits bietet die geringe Gruppenstärke beste Voraussetzungen. Insgesamt ist das Gutachtergremium zu der Überzeugung gelangt, dass eine erfolgreiche akademische Ausbildung von Studierenden zur Weiterqualifizierung in einem praktisch bedeutsamen Teilbereich des Medizinrechts nicht zuletzt aufgrund der professionellen Strukturen, Organisation und Infrastruktur der Universität Marburg ermöglicht wird.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden weitgehend umgesetzt. So wurden beispielweise Modulverantwortliche benannt. Auch die Empfehlung einer regelmäßigen Lehrendenkonferenz wurde umgesetzt, indem sich Dozierende und externe Lehrbeauftragte im Rahmen der ‚Marburger Gespräche‘ jährlich zum Pharmarecht austauschen. Die Empfehlung, dass bei der Korrektur von Prüfungsleistungen ein hauptamtlich Lehrender als Zweitprüfer eingesetzt werden sollte, wenn der Erstprüfer aus der Praxis kommt, wurde ebenfalls umgesetzt. Klausuren und schriftliche Leistungen werden durch den Studiengangsleiter korrigiert. Bezüglich der Masterarbeiten ist sichergestellt, dass stets ein hauptamtlich Lehrender als Erst- oder Zweitkorrektor tätig wird.

Das Gutachtergremium empfiehlt, für Studienbewerberinnen und -bewerber ohne juristischen Abschluss einen juristischen Vorbereitungskurs einzuführen, um das in Bezug auf das Pharma- und Medizinprodukterecht notwendige juristische Grundwissen und „Handwerkszeug“ zu vermitteln. Sofern die juristischen Qualifikationen bereits vorhanden sind, sollte eine geeignete Eingangsprüfung durchgeführt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.).....	3
2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)	4
Kurzprofile	5
1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.).....	5
2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.).....	7
2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)	8
Inhalt	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	14
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
2.2.1 Curriculum	22
2.2.2 Mobilität	27
2.2.3 Personelle Ausstattung	28
2.2.4 Ressourcenausstattung	30
2.2.5 Prüfungssystem	31
2.2.6 Studierbarkeit.....	33
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	35
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	36
2.3.2 Lehramt	38
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	38
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	39
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40

2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	40
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	42
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	42
III	Begutachtungsverfahren.....	43
1	Allgemeine Hinweise	43
2	Rechtliche Grundlagen.....	43
3	Gutachtergruppe	43
IV	Datenblatt.....	44
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	44
1.1	Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.).....	44
1.2	Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)	44
2	Daten zur Akkreditierung.....	45
2.1	Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.).....	45
2.2	Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)	45
	Glossar.....	46
	Anhang.....	47

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die berufsbegleitenden Masterstudiengänge „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) und „Pharmarecht“ (LL.M.) haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfassen jeweils 60 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß der Selbstdokumentation der Hochschule haben die weiterbildenden Masterstudiengänge ein anwendungsorientiertes Profil.

Der Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) schließt im letzten Semester mit einer Masterarbeit ab. In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Projektentwicklung und Baubegleitung selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten (§ 23 (2) der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“).

Der Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) schließt im letzten Semester mit einer Masterarbeit ab. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Kompetenz nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Pharmarechts selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten (§ 6 (6) der Prüfungsordnung für

den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Pharmarecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) und „Pharmarecht“ (LL.M.) sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

Voraussetzung für die Zulassung ist im Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Staatsexamens, Diploms oder Bachelorstudienganges im Bereich Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen, Projektentwicklung (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Dieser erste Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.

Im Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) wird ein Abschluss eines fachlich einschlägigen Staatsexamens, Diploms oder Bachelor- bzw. Masterstudiengangs im Bereich Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Pharmazie, Medizin, Naturwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Dieser erste Hochschulabschluss muss 240 ECTS-Punkte umfassen.

Wurden im Rahmen eines Studiums weniger als 240 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte erworben, können aus beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 ECTS-Punkte pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden. Dies wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Darüber hinaus wird in beiden Studiengängen eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gefordert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach bestandener Masterprüfung wird in den Studiengängen „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) und „Pharmarecht“ (LL.M.) der Abschlussgrad Master of Laws verliehen.

Das jeweilige Diploma Supplement, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt, liegt in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die zur Akkreditierung stehenden Studiengänge sind modular aufgebaut. Alle Module werden innerhalb von einem Semester absolviert. Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulbeschreibungen beider Masterstudiengängen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, wie die Häufigkeit und Dauer, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, der Arbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Verwendbarkeit der Module, die ECTS-Punkte und Benotung.

Den Zeugnissen wird eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt. Dies ist in der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg unter § 28 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul den Masterstudiengängen ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Module der beiden Masterstudiengängen umfassen jeweils 3 bzw. 9 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit in den Studiengängen „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) und „Pharmarecht“ (LL.M.) liegt gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen bei jeweils 18 ECTS-Punkten.

Über alle Studiengänge sind die ECTS-Punkte über die Semester gleich verteilt. In den beiden Studiengängen werden 15 ECTS-Punkte pro Semester erworben.

In § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen ist die vorgesehene Anzahl an Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden angegeben. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils im Modulhandbuch. Gemäß den Modulbeschreibungen für die Masterstudiengänge „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.), „Pharmarecht“ (LL.M.) entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Die Studiengänge entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die ELMar gGmbH („Effektives Lernen Marburg“) wurde im Jahre 2014 mit der Zielsetzung gegründet, berufsbegleitende Masterstudiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften durchzuführen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Kooperationsvereinbarung vom 01.07.2014. Im Kooperationsvertrag sind die Pflichten beider Parteien mit aufgenommen. Die Vereinbarung wird derzeit geringfügig überarbeitet. Der entsprechend geänderte Kooperationsvertrag soll im Jahr 2020 unterschrieben werden. Die Kooperation ist auf der Internetseite der Universität beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung hat die Studiengänge in ihrer Gesamtheit einbezogen. Gleichzeitig widmete das Gutachtergremium bei den Gesprächen vor Ort dem Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sowie der Frage der Nutzbarmachung der erworbenen Kenntnisse für die berufliche Praxis der Studiengangsabsolventinnen und -absolventen besondere Aufmerksamkeit.

Das Gutachtergremium erachtet das Modell einer Kombination von Universitätsstrukturen und der Einrichtung einer gemeinnützigen GmbH (der ELMar gGmbH) als tragfähige und sehr geeignete Organisationsform, um die Studiengänge unter Hinzuziehung hoch qualifizierter Lehrender verschiedener Fachrichtungen durchzuführen. Dafür spricht auch, dass sich dieses Modell seit mehreren Jahren ohne nennenswerte Probleme bewährt hat.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Dokumentation

Das Ziel des Studiengangs „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) (kurz: Baurecht und Baubegleitung) ist in § 2 der Prüfungsordnung genannt: „Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt das Wissen über die rechtlichen Grundlagen der Projektentwicklung und der erfolgreichen Baubegleitung. Der Masterstudiengang will die Studierenden qualifizieren, bauberatend und baubegleitend im gesamten Bereich des Baurechts einschließlich des Anlagenbaus tätig zu werden. Er stärkt nicht nur die fachliche Exzellenz, er bezieht die für die Projektentwicklung relevanten Fachdisziplinen ein und fördert so die Kompetenz, die rechtsspezifischen Probleme und Fragestellungen im gesamten Bauprozess und Lebenszyklus von Bauwerken zu erkennen und auf umfassende und interdisziplinäre Art und Weise zu lösen bzw. bereits im Vorfeld zu verhindern. Das Studium befähigt die Studierenden, Projekte zu bewerten und von der Planung bis zur Umsetzung zu betreuen“.

Der Masterstudiengang ist nach Angaben der Hochschule in zwei Fachkompetenzen unterteilt. Zum einen geht es um die Kompetenzlinie „Projektentwicklung“ und zum anderen um die Kompetenzlinie „Baubegleitung“. Innerhalb der Kompetenzlinie der Projektentwicklung erwerben die Studierenden die Fähigkeit, rechtliche Probleme der Projektplanung zu erkennen und an der Lösung im Verbund mit Architektinnen und Architekten, Ökonominnen und Ökonomen sowie Technikerinnen und Technikern aktiv und koordinierende mitzuarbeiten. Innerhalb der Kompetenzlinie der Baubegleitung erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Probleme in der Ausführungsphase des Vorhabens zu erkennen und an der sachgerechten Lösung aktiv mitzuwirken.

Die Studierenden erlangen nach Auskunft der Hochschule unterschiedliche Methodenkompetenzen. Sie erlangen durch die Sensibilisierung für andere Fachkulturen ein hohes interdisziplinäres Verständnis. Die

Studierenden entwickeln eine Fachsprachlichkeit, gerade vor dem Hintergrund der heterogenen Gruppe, welche sich aus unterschiedlichen Fachdisziplinen der am Bau Beteiligten zusammensetzt. Durch den erlernten Umgang mit juristischen Quellen und Texten, auch im internationalen Kontext, sind die Studierenden in der Lage, Kooperationsverträge entwerfen und beurteilen zu können. Sie sollen Vor- und Nachteile unterschiedlicher Vertragsgestaltungen erkennen und sachgerecht über die Wahl einer Gestaltung beraten können. Sie sind in der Lage, Lösungsvorschläge zu entwickeln, ihre praktische Umsetzbarkeit zu prüfen und ihre wirtschaftliche Sinnhaftigkeit vor dem Hintergrund einer Abschätzung der Prozessrisiken zu beurteilen. Sie kennen die spezifischen Anforderungen in Bauprozessen und können derartige Prozesse sachgerecht vorbereiten. Durch Rollenspiele und praxisrelevante Fallbeispiele werden die Kommunikation, die Teamfähigkeit sowie die Konflikt- und Führungskompetenz der Studierenden geschult. Ebenso fördert die Anwendung und Umsetzung der erlernten Theorie an aktuellen praktischen Fragestellungen und Beispielen die Transferleistung, interkulturelle Kompetenz und Problemlösekompetenz der Studierenden.

Das akademische Studium soll eine Reflexion des eigenen beruflichen Tuns anregen und die wissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich des Baurechts und der Baubegleitung vertiefen.

Im Aufbaubereich des 1. und 2. Semesters wird an die berufliche Erfahrung der Studierenden angeknüpft. Probleme, die den Studierenden aus der beruflichen Praxis bekannt sind, werden auf wissenschaftlichem Niveau analysiert.

Der Studiengang soll nach Angaben der Hochschule für die folgenden Berufsfelder befähigen: Beratung bei der Entwicklung und rechtlichen Begleitung komplexer; Vorhaben im Baurecht und im Anlagenbau; Streitschlichtung und Adjudikation; Nachtragsbearbeitung im Bau- und Anlagenbauvertrag.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es handelt sich um ein bewährtes, sehr anforderungsgerecht konzipiertes Studienangebot, das eine berufsbegleitende Weiterqualifikation auf wissenschaftlicher Grundlage bietet. Beim Gutachtergremium findet die praxisorientierte Ausrichtung des Studienangebots, das aber zugleich mit hohem wissenschaftlichem Anspruch verbunden ist, besondere Anerkennung.

Die Programmverantwortlichen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Universität Marburg konnten überzeugend darlegen, dass der vor einigen Jahren eingeführte Studiengang auf eine Lücke in der juristischen Weiterqualifikation von juristischen, aber auch nicht-juristischen Berufsgruppen auf dem Feld des Bauwesens reagiert hat und dass die Einführung des Studiengangs mit seinem innovativen Konzept großen Anklang in der baurechtlichen und bautechnischen Praxis gefunden hat.

Der Studiengang richtet sich vor allem an Juristinnen und Juristen, eröffnet aber auch Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Projektentwicklerinnen und -entwicklern, Wirt-

schaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie weiteren Berufsgruppen, die mit dem Bauwesen in Zusammenhang stehen, die Möglichkeit, einen Master of Laws zu erwerben. Damit wird auch für die nicht-juristischen Berufsgruppen eine juristische Kompetenzerweiterung in einem grundlegenden Bereich des Bauwesens ermöglicht, die in dieser Form andernorts nicht zu finden ist.

Der Studiengang trägt (auch) der Tatsache Rechnung, dass im akademischen Unterricht der Juristinnen und Juristen und im anschließenden juristischen Referendariat Fragen des Baurechts nur einen kleinen Teil der juristischen Ausbildung ausmachen und so erheblicher Raum zur Vertiefung bleibt. Noch deutlicher ist die Möglichkeit der juristischen Weiterqualifikation für die nicht-juristischen Berufsgruppen, die im Bauwesen tätig sind. Selbstverständlich ersetzen die juristischen Module bei den nicht-juristischen Berufsgruppen nicht eine komplette juristische Ausbildung, diese Personen bekommen aber zumindest partiell eine vertiefte juristische Informationsvermittlung und sind so später in der Lage, auf dem Feld des Bauwesens juristische Fragen nachzuvollziehen und bei juristischen Problemen kompetent mitzusprechen, wobei die Studiengangsverantwortlichen überlegen könnten, den Anteil der vermittelten grundlegenden juristischen Fertigkeiten zu steigern. Der große Bedarf an juristisch gut geschulten Personen im Bauwesen ist angesichts der Komplexität des Baugeschehens jedenfalls unbestreitbar.

Der Studiengang bildet daher nach Überzeugung des Gutachtergremiums auf dem Feld des Bauwesens Spezialistinnen und Spezialisten aus, die zu qualitativ hochwertigen Leistungen für Bauherren befähigt sind. Dies wird auch deshalb der Fall sein, weil die Weiterbildung in dem Studiengang unabhängig vom Einfluss durch Unternehmen erfolgt.

Das Absolventenprofil beschreibt in gelungener Weise Fachkräfte, die mit wissenschaftlicher Kompetenz ausgestattet werden, über juristische und/oder bautechnisch-fachliche Sachkenntnis verfügen und gleichzeitig zu beratenden, leitenden und/oder administrativ-koordinierenden Aufgaben befähigt sind.

Die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis werden nach Auffassung des Gutachtergremiums in den Zielen des Studiengangs berücksichtigt und auch entsprechend des Masterniveaus im Curriculum (s.u.) umgesetzt. Die Ziele des Studiengangs bilden in angemessener Weise sowohl fachliche als auch überfachliche Qualifikationen sowie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden ab. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Studiengangskonzept berücksichtigt.

Der vergebene Abschlussgrad und die Studiendauer befinden sich im Einklang mit der inhaltlichen Ausrichtung. Der Studiengang wird ebenfalls den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Dokumentation

Das Ziel des Studiengangs „Pharmarecht“ (LL.M.) ist in § 2 der Prüfungsordnung dargelegt: „Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt das Wissen über die rechtlichen und praktischen Grundlagen im Bereich des Gesundheitssystems, soweit Arzneimittel oder Medizinprodukte betroffen sind. Der Masterstudiengang „Pharmarecht“ will die Studierenden qualifizieren, auch komplexe Sachverhalte im Kontext des gesamten Gesundheitswesens fachübergreifend bewerten und einer sachgerechten Lösung zuführen zu können. Er stärkt nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern unterstützt die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit, indem die rechtlichen Grundlagen für die unterschiedlichen Teilnehmer am Gesundheitsmarkt vermittelt werden. Die Studierenden werden befähigt, bei Fragestellungen mit pharmarechtlichem Bezug im Vorfeld sowie bei Auftreten von Problemen beratend tätig zu werden und an einer Lösung qualifiziert mitwirken zu können“.

Im Rahmen des Studiengangs sollen den Studierenden auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Das akademische Studium soll nach Angaben der Hochschule eine Reflexion des eigenen beruflichen Tuns anregen und die wissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich des Pharmarechts vertiefen.

In Aufbaubereich im 1. Semester knüpft an die berufliche Erfahrung der Studierenden an. Probleme, die den Studierenden aus der beruflichen Praxis bekannt sind, werden auf wissenschaftlichem Niveau analysiert. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, methodengerecht und unter Einbeziehung der pharmarechtlichen Grundlagen auch schwierigere Fragen des Marktzugangs und des rechtlichen Rahmens für die Vermarktung außerhalb des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts beurteilen zu können.

Der Studiengang soll nach Auskunft der Hochschule für die folgenden Berufsfelder befähigen: rechtliche Beratung und Begleitung bei der Entwicklung, beim Vertrieb und der Überwachung pharmazeutischer Produkte, Beratung in Fragen des Gesundheitssystems, insbesondere in Fragen des Erstattungsrechts, Verhandlungsmanagement und Bekleiden von Leitungspositionen in Verbänden, Unternehmen und dem öffentlichen Gesundheitswesen. Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Fach- und Führungspositionen in interdisziplinären Teams zu übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Marburg führt in ihrem Selbstbericht zu Recht aus, dass im Bereich des Pharmarechts (aber auch des Medizinprodukterechts, das gleichfalls einen Schwerpunkt des Studiengangs bildet) ein Bedarf an qualifizierten Kräften mit einem universitären Abschluss besteht. Dies trifft ungeachtet des

Umstands zu, dass vom Fachbereich Rechtswissenschaften die Zusatzqualifikation Pharmarecht angeboten wird, denn dieses Angebot richtet sich nicht spezifisch an Interessierte mit Berufserfahrung im einschlägigen Rechtsgebiet. Die betroffenen Bereiche Arzneimittel und Medizinprodukte sind neben ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung in Deutschland auch und gerade für die Qualität der Gesundheitsversorgung entscheidend. Sehr sinnvoll erscheinen die Anknüpfung an die berufliche Erfahrung, der gewählte – praktisch unabdingbare – interdisziplinäre Ansatz sowie die angestrebte Dialogfähigkeit im beruflichen Umfeld. Das Studienprogramm ist inhaltlich darauf ausgerichtet, die in der Praxis notwendigen Rechtskenntnisse der betroffenen Rechtsmaterien zu vermitteln und zugleich die ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der Materie aufzuzeigen. Abgerundet wird dies in gelungener Weise durch die Vermittlung sog. Soft Skills wie etwa dem Verhandlungsmanagement.

Die Zielsetzung des Studiengangs ist nach Bewertung des Gutachtergremiums schlüssig und orientiert sich am Bedarf der Wirtschaft mit Blick auf die große Bedeutung der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten. Das Curriculum bildet entsprechende Kompetenzfelder ab und basiert auf einem ausgewogenen Anteil an Vermittlung theoretischen Wissens, das dann in der praktischen Anwendung in heterogenen Gruppen interdisziplinär umgesetzt wird. Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden ist ebenfalls im Lehrkonzept erkennbar. Daher gelangt das Gutachtergremium zu der Überzeugung, dass die Ziele des Studiengangs die Erwartungen an ein Masterstudium entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Dokumentation

Der Studiengang umfasst neun Module. Diese unterteilen sich in vier Basismodule, zwei Aufbau-, zwei Vertiefungs- und ein Abschlussmodul. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Pflichtmodule.

Die Basismodule umfassen „Grundlagen der erfolgreichen Entwicklung eines Bauvorhabens“, „Baubetriebliche Grundlagen“, „Risiken, ihre Absicherung sowie finanzielle Aspekte“, „Technisches Baurecht und Knowhow Schutz“. Im Aufbaubereich sind die Module „Bauvertrags- und Architektenrecht sowie Vergaberecht“ und „Rechtliche Abwicklung von Bauablaufstörungen“ vorgesehen. Der Vertiefungsbereich umfasst die Module „Nationale und internationale Verträge in Netzstrukturen“ und „Gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung“.

Im Basisbereich werden den Studierenden nach Angaben der Hochschule Grundlagen in Bereichen vermittelt, die für die erfolgreiche Entwicklung und Abwicklung von Bauvorhaben wichtig sind, in denen aber vertiefte Kenntnisse nicht erforderlich sind. Diese Kompetenzen sind in den Phasen der Entwicklung eines Bauvorhabens in unterschiedlicher Weise erforderlich, so dass die Module des Basisbereichs zum Teil der Entwicklungs- und zum Teil der Ausführungsphase zugeordnet sind. Im Aufbaubereich wird an die berufliche Erfahrung der Studierenden angeknüpft. Probleme, die den Studierenden aus der beruflichen Praxis bekannt sind, werden auf wissenschaftlichem Niveau analysiert. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, methodengerecht und unter Einbeziehung der baubetrieblichen Grundlagen auch schwierigere Fragen des Bauvertragsrechts, des Architektenrechts und der vielgestaltigen Störungen des Bauablaufs beurteilen zu können. Im Vertiefungsbereich werden die Kenntnisse aus dem Basis- und Aufbaubereich miteinander verknüpft und vertieft. Das Vertragsrecht wird in den internationalen Kontext erweitert und um komplexe horizontale und vertikale Vertragsstrukturen ergänzt. In der Vertiefung

zur Streitbeilegung werden alle bisher vermittelten Kenntnisse benötigt, um in komplexen Konfrontationssituationen den Parteien gerichtliche und außergerichtliche Lösungen und Wege zu deren praktischer Umsetzung aufzeigen zu können.

Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Vorlesungen, Gruppenarbeiten, Fallstudien Seminare eingesetzt.

Es sind keine Praxisphasen (Praxismodule) vorgesehen, da die Studierenden zum einen nebenberuflich studieren und zum anderen den entsprechenden Einblick in das Berufsleben schon mitbringen.

Vielen Studierenden aus dem nicht-juristischen Bereich sind nach Auskunft der Hochschule die juristische Arbeitsweise und die Fachsprache unbekannt. Es wurde deshalb eine Handreichung für Nicht-Juristen zur Einführung in die juristische Materie entwickelt. Diese enthält auch ein Glossar, das fortlaufend auf Grundlage der Erfahrungen mit den Studierenden ergänzt wird. Diese Handreichung wird zu Beginn des Studiengangs allen Teilnehmenden über die Lehr- und Lernplattform ILIAS zugänglich gemacht. Zudem wurde in der 1. Kohorte auf Wunsch eine Zusatzveranstaltung für Nicht-Juristinnen und -Juristen angeboten, um über juristische Denkstrukturen und Arbeitsweisen zu informieren. Auch den darauffolgenden Kohorten wurde angeboten, eine solche Veranstaltung durchzuführen. Weiterhin wird auch in jeder Kohorte eine Einführung in die Arbeit mit den juristischen Datenbanken gegeben. Hier steht den Teilnehmenden ein Mitarbeiter der Rechtsinformatik zur Verfügung, der den Studierenden die entsprechenden Zugänge einrichtet, damit sie auch von zuhause aus Zugriff auf die Datenbanken haben

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der modulartig aufgebaute Studiengang berücksichtigt inhaltlich alle wesentlichen Elemente, die für die Projektentwicklung und die Streitbeilegung im Baurecht von Relevanz sind. Rechtliche, ökonomische sowie baufachliche Inhalte stehen hinsichtlich ihrer Gewichtung in einem angemessenen Verhältnis. Die Abfolge der insgesamt acht Lehrmodule (M1 – M8) ist sinnvoll strukturiert; Basismodule und Aufbau-module wechseln sich in einem nachvollziehbaren Rhythmus ab. Überzeugend ist auch, dass das Vertiefungsmodul „Nationale und internationale Verträge in Netzstrukturen“ in der Mitte des Studiengangs verortet ist, während das Vertiefungsmodul „Gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung“ am Ende der Ausbildung steht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs können auf alle Lehrressourcen der Universität Marburg zugreifen. Die Vor-Ort-Begehung hat gezeigt, dass die Universität über eine moderne und hervorragende technische Ausstattung verfügt. Die Lehrformate reichen von mehrtägigen Präsenzveranstaltungen über Online-Lehrplattformen (ILIAS), praktischen Zeiten bis hin zu Zeiten für das Selbststudium. Die Präsenzveranstaltungen setzen auf eine Mischung von Vorlesungen, Tutorien und individuellen Beratungen. Diese Vielfalt der Lehrformen und die Einbeziehung von Blended-Learning-Elementen ist vom Gutachtergremium sehr positiv aufgenommen worden. Ebenfalls positiv zu sehen sind die spezifisch auf Nicht-Juristinnen und Juristen zugeschnittenen Einführungsskripten und Vorkurse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Dokumentation

Das akademische Studium soll nach Informationen der Hochschule eine Reflexion des eigenen beruflichen Tuns anregen und die wissenschaftlichen Hintergründe im Bereich des Pharmarechts vertiefen. Die Studierenden erhalten keine punktuelle Fort- bzw. Weiterbildung in einzelnen Bereichen des Pharmarechts, sondern eine umfassende Ausbildung. Dadurch erlangen sie neben fundierten Kenntnissen in den einzelnen Bereichen des Pharmarechts auch einen Überblick über das Pharmarecht als Ganzes und seine Zusammenhänge. Durch die Verknüpfung juristischer, wirtschaftswissenschaftlicher und pharmazeutischer Aspekte wird ein hoher Grad an Interdisziplinarität erreicht.

Der Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) umfasst acht Module. Diese unterteilen sich in drei Basismodule („Grundlagen des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts“, „Vertrieb und Werbung“, „Sicherheit, Kontrolle und Compliance“), zwei Aufbaumodule („Marktzugang“, „Rechtlicher Rahmen für die Vermarktung außerhalb des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts und besondere Therapierichtungen“) und zwei Vertiefungsmodule („Einkauf und Verkauf“, „Haftung und Sanktionen“). Es handelt sich hierbei ausschließlich um Pflichtmodule.

Im Basisbereich werden den Studierenden Grundlagen in Bereichen vermittelt, die für das Verständnis rechtlicher Fragestellungen der Herstellung und des Vertriebs von Arzneimitteln und Medizinprodukten wichtig sind, in denen aber vertiefte Kenntnisse nicht erforderlich sind. Im Aufbaubereich wird an die berufliche Erfahrung der Studierenden angeknüpft. Probleme, die den Studierenden aus der beruflichen Praxis bekannt sind, werden auf wissenschaftlichem Niveau analysiert. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, methodengerecht und unter Einbeziehung der pharmarechtlichen Grundlagen auch schwierigere Fragen des Marktzugangs und des rechtlichen Rahmens für die Vermarktung außerhalb des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts beurteilen zu können. Im Vertiefungsbereich werden die Kenntnisse aus dem Basis- und Aufbaubereich miteinander verknüpft und vertieft. Basierend auf den Kenntnissen zu zulassungsrechtlichen Fragestellungen werden mögliche Vertriebswege für die Abgabe von Arzneimitteln einschließlich der entsprechenden Vertragsgestaltung und der Haftungsrisiken aufgezeigt.

Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Vorlesungen, Gruppenarbeiten, Fallstudien Seminare eingesetzt.

Es sind keine Praxisphasen (Praxismodule) vorgesehen, da die Studierenden zum einen nebenberuflich studieren und zum anderen den entsprechenden Einblick in das Berufsleben schon mitbringen.

Für jede Kohorte wird durch einen Mitarbeiter der Rechtsinformatik eine Einführung in die Arbeit mit den juristischen Datenbanken gegeben. Dieser hilft den Teilnehmenden, bei Bedarf auch entsprechende Zugänge einzurichten, damit sie von zuhause aus Zugriff auf die Datenbanken haben. Bei Bedarf soll den Durchgängen ab dem Wintersemester 2020/21 im ersten Semester eine Zusatzveranstaltung für Nicht-Juristinnen und Juristen angeboten werden, um ihnen juristische Denkstrukturen und Arbeitsweisen zu vermitteln.

Den Teilnehmern des Studiengangs steht nach Auskunft der Hochschule zudem eine eigens für den Studiengang entwickelte Pharmarechtsdatenbank zur Verfügung, in der fortlaufend neue Entscheidungen und Beiträge zu den einzelnen Veranstaltungen eingepflegt werden. Damit haben die Teilnehmer auch von zuhause aus Zugriff auf aktuelle und wichtige Urteile und Aufsätze rund um das Thema Pharmarecht.

Derzeit wird eine Textsammlung „Pharmarecht“ eingeführt. Eine Textsammlung in diesem Umfang zum Pharmarecht ist bis jetzt auf dem Markt nicht zu erhalten. Mit der Einführung soll sichergestellt werden, dass den Teilnehmern alle erforderlichen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. vorliegen, auch wenn sie nicht vor Ort verfügbar sind. Damit diese stets auf dem aktuellen Stand sind, handelt es sich um eine lose Textsammlung, welche das Austauschen und Nachheften einzelner Normen, aber auch von ganzen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen usw. ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum zeichnet sich durch ein ausgewogenes Programm aus, welches sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums zur Erreichung der Studienziele uneingeschränkt eignet. Allenfalls könnte in Detailfragen über in sehr geringfügigem Maße abweichende Akzentuierungen nachgedacht werden (z.B. Kürzungen beim Kartellrecht zugunsten umfangreicherer Vermittlung von Grundlagen im Arzneimittelrecht).

Zu überlegen wäre die Hervorhebung der Grundlagen des Arzneimittelrechts – speziell in den Fächern Zulassungsrecht und Recht der klinischen Prüfung. Zudem könnten im Modul 5 (Einkauf und Verkauf) Aspekte von Good Manufacturing Practice (GMP) und Good Distribution Practice (GDP) ausführlicher behandelt werden. Einen Änderungsbedarf begründet das aus Sicht des Gutachtergremiums aber nicht.

Die Bandbreite pharmarechtlicher Themen wird mit diesem Studiengang abgedeckt. Dies schließt vor allem aktuelle Entwicklungen mit ein. Im Basismodul M 7 werden z. B. Compliance-Themen wie die Implementierung eines Compliance-Systems im Unternehmen mit aktuellen datenschutzrechtlichen Aspekten gelehrt. Auch sehr spezielle Rechtsgebiete, die im Pharmarecht seit Jahren eine gewichtige Rolle spielen, wie beispielsweise das Kartellrecht (Modul 4), werden mit einbezogen. Hierdurch wird die besondere Praxisrelevanz untermauert.

Als Eingangsqualifikation des zum juristischen Mastertitel führenden Studiengangs (der ausweislich der Informationsbroschüre die Absolvierenden „als Experten auf dem Gebiet des Pharmarechts“ bezeichnet), kann ein juristisches Studium dienen, muss es aber nicht. So werden in Flyern und Informationsbroschüren gezielt u.a. Pharmazeutinnen bzw. Pharmazeuten und Naturwissenschaftlerinnen bzw. Naturwissenschaftler als Zielgruppe angesprochen. Das ist dem interdisziplinären Ansatz geschuldet und im Grundsatz zu akzeptieren. Mit Blick auf die heterogene Zielgruppe ist die Ausgestaltung des Curriculums nach Ansicht des Gutachtergremiums gelungen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studiengangs ohne juristische Vorkenntnisse werden durch die einzelnen Dozierenden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen die notwendigen Begrifflichkeiten und Zusammenhänge vermittelt. Zudem gibt es eine Handreichung für Nicht-Juristinnen und -Juristen, die allen Teilnehmenden im Vorfeld des Studiums zur Vorbereitung auf die erste Präsenzphase zur Verfügung gestellt wird. Verbesserungspotenzial für die Nicht-Juristinnen und -Juristen wird dennoch gesehen. Angesichts der Komplexität des Pharma- und Medizinprodukterechts erscheinen dem Gutachtergremium nachgewiesene juristische Vorkenntnisse mit Bezug zu den gelehrten Rechtsgebieten als sinnvoll. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern ohne juristische Vorbildung bzw. ohne juristischen Abschluss wird daher ungeachtet bisweilen vorhandenen Erfahrungswissens ein juristischer Vorkurs empfohlen, um die vielfach komplexen Rechtsfragen im betroffenen Spezialgebiet zumal im EU-rechtlichen Kontext zu erfassen. Sofern die juristischen Qualifikationen bereits vorhanden sind, sollte eine geeignete Eingangsprüfung durchgeführt werden. Die Hochschule plant, ab dem Wintersemester 2020/21 im ersten Semester eine Zusatzveranstaltung für Nicht-Juristinnen und -Juristen anzubieten. Das Gutachtergremium begrüßt diesen Vorhaben und regt an, es zeitnah umzusetzen. Dies gilt umso mehr, als bei erfolgreichem Studienabschluss der akademische Grad eines „Master of Laws“ ohne Beschränkung auf das Spezialgebiet „Pharmarecht“ verliehen wird. Die Bezeichnung des Studiengangs beschränkt sich auf das Pharmarecht. Das Curriculum sieht hingegen einen gewissen Fokus auch auf das – gleichsam verwandte – Medizinprodukterecht vor, was uneingeschränkt zu begrüßen ist, sich jedoch in der Bezeichnung nicht widerspiegelt. Auch wenn die Abgrenzung zu Forschungsbereichen anderer Universitäten bereits im Studiengangstitel als Motiv nachvollzogen wird, regt die Gutachtergruppe an, eine Erweiterung des Studiengangstitels um das ebenfalls behandelte Medizinprodukterecht in Erwägung zu ziehen.

Die definierten Studiengangsziele können mit dem Curriculum gut erreicht werden. Inhalte und Studiengangstitel sind stimmig. Der Abschlussgrad ist passend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte für Studienbewerberinnen und -bewerber ohne juristischen Abschluss ein juristischer Vorbereitungskurs eingeführt werden, um das in Bezug auf das Pharma- und Medizinprodukte-recht notwendige juristische Grundwissen und „Handwerkszeug“ zu vermitteln. Sofern die juristischen Qualifikationen bereits vorhanden sind, sollte eine geeignete Eingangsprüfung durchgeführt werden.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für beide Studiengänge.

Dokumentation

Die Masterstudiengänge sind berufsbegleitend und weiterbildend konzipiert. Die Teilnehmenden werden von ihren Arbeitgebern für das Masterprogramm freigestellt oder verwenden ihren Jahresurlaub für den Studiengang. Daher sind Auslandsaufenthalte nicht vorgesehen.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention geregelt.

Im Masterprogramm Baurecht und Baubegleitung erfolgten im Sinne der Lissabon-Konvention bereits Anerkennungen von Leistungen im Sinne des § 19 der Prüfungsordnung. Es handelte sich hierbei beispielsweise um eine Anerkennung einzelner Module eines Studiengangs der Leuphana-Universität und einer kompletten Anerkennung eines Zertifikatkurses an der TU Darmstadt für ein Modul des Masters Baurecht und Baubegleitung. Diese Möglichkeit besteht, da die Zugangsvoraussetzungen für das Masterprogramm eher offen gestaltet wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sieht das Gutachtergremium alle nötigen Voraussetzungen für eine angemessene Unterstützung studentischer Mobilität für gegeben. Laut Aussage der Studierenden besteht jedoch keine Nachfrage nach studienbezogenen Auslandsaufenthalten. Wie bereits festgestellt, handelt es sich um berufsbegleitete Studiengänge, somit sind keine Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte vorgesehen.

An andere Hochschulen erbrachte sowie außerhochschulische Leistungen werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die in den Studiengängen angebotene Lehre ist nach Auskunft der Hochschule nicht deputatsrelevant und wird in Form von Lehraufträgen und Honorarverträgen als zu genehmigende Nebentätigkeit organisiert und kostendeckend aus den Studiengebühren finanziert.

Die Hochschuldidaktik eröffnet nach Information der Hochschule ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Dokumentation

In den Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) sind nach Angaben der Hochschule 9 hauptamtlich lehrende Professoren involviert. Weitere 8 Honorarprofessoren kommen hinzu, die regelmäßig einer Lehrtätigkeit auch an anderen Universitäten nachkommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist nach Überzeugung des Gutachtergremiums ausgezeichnet. Am Studiengang wirken mehr als 30 Personen aus allen für den Studiengang relevanten Berufsgruppen wie Hochschullehrer, Richter, Rechtsanwälte und Architekten mit. Durch den vielfältigen beruflichen Hintergrund der Lehrenden und die Breite ihrer juristischen sowie bautechnischen Fachgebiete besteht kein Zweifel, dass die Hochschule und die Programmverantwortlichen jederzeit in der Lage sind, Lehrkompetenz von fachlich und didaktisch hochqualifizierten Fachvertreterinnen und Fachvertretern für den Studiengang passgenau zu aktivieren.

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der ELMar gGmbH und den Lehrenden sind nach Auffassung des Gutachtergremiums transparent und lassen zugleich eine ausreichende Planungssicherheit für den Studiengang zu. Die Kontrolle der ELMar gGmbH durch Gremien der Universität ist sichergestellt.

Durch den vielfachen Rückgriff auf Universitätspersonal der Universität Marburg ist einerseits eine längerfristige Zusammenarbeit mit Dozierenden gewährleistet, die den Qualitätsansprüchen einer akademischen Ausbildung an einer Hochschule genügen, andererseits wird durch die Einbeziehung von namhaften Praktikerinnen und Praktikern auf dem Feld des Baurechts mittels Lehraufträgen den Anforderungen der beruflichen Praxis umfassend Rechnung getragen. Aus Gründen der Qualitätssicherung werden alle Lehrenden regelmäßig mittels Online-Evaluationen evaluiert; Lehrende, die in Evaluationen durch Studierende mehrfach schlecht bewertet werden, werden von der Studiengangsverwaltung in Gesprächen zunächst um Veränderung ihrer Unterrichtspraxis gebeten oder ggf. nicht weiter beschäftigt. Überdies finden jährliche Treffen der Lehrenden statt; ferner ist die Einrichtung einer „Ansprechpartnerin/-partners eigens für didaktische Fragen“ geschaffen worden.

Insgesamt wird die vorhandene Personalausstattung somit in quantitativer wie qualitativer Hinsicht als sehr gut bewertet, da die Fachinhalte des Studiengangs durch ausgewiesene Expertinnen und Experten personell exzellent abgedeckt sind und die Betreuungsrelation in dem Studiengang als hervorragend zu bezeichnen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Dokumentation

In dem Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) sind 5 hauptamtlich lehrende Professoren involviert. Weitere 7 Honorarprofessoren kommen hinzu, die regelmäßig einer Lehrtätigkeit auch an anderen Universitäten nachkommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind im Hinblick auf Quantität und Qualität als ausgezeichnet zu bewerten. Insbesondere gewährleisten die Dozierenden mit ihrem praktischen beruflichen Hintergrund eine gesicherte Durchführung des Studiengangs. Aufgrund der Vielzahl der Dozierenden sind etwaige Vertretungen durch Kolleginnen und Kollegen ohne weiteres möglich. Für das Pharmarecht ist eine ausgewiesene langjährige, praktische Berufserfahrung unerlässlich. Demnach werden die Modulinhalt in allen Bereichen hochqualifiziert gelehrt.

Die Lehre wird auch ausreichend durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt, deren Stärke es ist, sich ständig und dauerhaft in unterschiedlichen Netzwerken auf wissenschaftlicher Basis auszutauschen. So bieten insbesondere die jährlich stattfindenden „Marburger Gespräche zum Pharmarecht“ und der „Marburger Workshop zum Pharmarecht“ ideale Voraussetzungen für den fachlich-aktuellen Austausch. Darüber hinaus sind die hauptamtlich Lehrenden regelmäßig als Gutachterinnen und Gutachter für Verbände, Ministerien und Unternehmen tätig. Hierdurch wird insbesondere die Qualitätssicherung betrieben.

Die Lehrenden selbst sind verpflichtet, sich im Bereich Hochschuldidaktik zu qualifizieren (80 Stunden Hochschuldidaktik). Zudem werden den Lehrenden spezielle Handreichungen zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für alle Studiengänge.

Dokumentation

Jeder Studiengang wird von einer Studiengangskordinatorin (75% bzw. 50% E13 TV-H) betreut. Die Studiengangskoordination kümmert sich um die Durchführung und Koordination des jeweiligen Studiengangs. Die Studiengangskordinatorinnen sind Volljuristinnen. Des Weiteren stehen den Studiengängen ein Prüfungsbüro und zwei stud. Hilfskräfte zur Verfügung.

Ein Büro für die Studiengangskoordination des Studiengangs „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.) wird mit der Studiengangskoordination des Weiterbildungsstudiengangs „Pharmarecht“ (LL.M.) geteilt. Die Studiengangskordinatorinnen greifen auf die IT-Infrastruktur der Philipps-Universität Marburg zurück.

Die Studierenden haben Zugriff auf die Lehr- und Lernmittel der Universität. Zum einen können die Studierenden die Bibliothek des Fachbereichs und der Universitätsbibliothek nutzen. Zum anderen haben die Studierenden Zugang zu den entsprechenden Datenbanken des Fachbereichs, so dass sie auf relevante Materialien auch über die Datenbanken von ihrem Wohnort aus zugreifen können. Dabei steht beim Master Baurecht und Baubegleitung neben den üblichen Hochschulmodulen, die IBR und das Baurechtsmodul des Wolter Kluwer Verlages zur Verfügung.

Die Vorlesungsmaterialien werden den Studierenden der beiden Masterstudiengänge über die Lehr- und Lernplattform ILIAS zur Verfügung gestellt, sodass sie auch auf Geschäftsreisen die Möglichkeit haben, sich online auf die nächste Einheit vorzubereiten oder die vorhergehende nachzuarbeiten.

Der Weiterbildungsstudiengang Baurecht und Baubegleitung wird nur zum Teil in den Räumlichkeiten des juristischen Fachbereichs durchgeführt. Im Baurecht wird bzgl. der Veranstaltungsorte in München, Berlin und Hamburg auf Tagungshotels ausgewichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Infrastruktur der Studiengänge ist gut. Der Unterricht findet in einem Neubau der Universität unweit des Instituts für Verfahrensrecht statt. Der Neubau entspricht in jeglicher Hinsicht guten Lehrbedingungen. Die Unterrichtsräume bieten passable Lehrbedingungen, das Gebäude hat für Pausen entsprechende Bewegungsmöglichkeiten für Studierende. Die sächliche Infrastruktur bietet ebenso gute Studiermöglichkeiten – die Verbindung zu digitalen Medien ist gewährleistet.

Die Studierende des Baurechts und Baubegleitung bewerten die Veranstaltungsorte in München, Berlin und Hamburg als angemessen. Die Studierende berichten von guten Unterstützung und Organisation seitens der Hochschule.

Die Studiengänge verfügen ferner über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal. Die Begleitung des Studiengangs durch nichtwissenschaftliches Personal ist durch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der ELMar gGmbH sichergestellt, sodass Studierende und Lehrende in dem Programm auf hervorragend organisierte Studien- und Lehrbedingungen treffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen angeboten. Es handelt sich hierbei um Klausuren, Fachgespräche, Referate, schriftliche Ausarbeitungen, wobei der Prüfungsausschuss in einer seiner ersten Sitzungen festlegte, dass in jedem Modul im ersten Versuch zunächst eine Klausur zu absolvieren sei. Inhaltlich beziehen sich die Prüfungsfragen auf das gesamte Modul. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen.

Es wurden Modulverantwortliche aus den Reihen der Dozierenden bestimmt, die zusammen mit dem akademischen Leiter der jeweiligen Studiengänge die Prüfungsformen kontinuierlich überprüfen und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss weiterentwickeln.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Dokumentation

(siehe studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das Prüfungssystem positiv. Durch die seit Jahren geltende und damit bewährte Prüfungsordnung und das erprobte Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein angemessener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Prüfungsordnung geregelt und gewährleisten somit die Studierbarkeit. Nicht bestandene Prüfungen können nach der Ordnung ohne weiteres zweimal wiederholt werden. Im Gespräch mit den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass Studierende mit dem Prüfungssystem gut zurechtkommen. Dies belegen auch die geringe Abbrecherquote im Studiengang von nur 4 % sowie die hohe Abschlusserfolgsquote.

Die Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen wird von den Studierenden, die aus allen Berufsgruppen des Bauwesens kommen, gleichermaßen als positiv, die Arbeitsbelastung als angemessen bewertet. Bei den Prüfungsleistungen wird nachvollziehbar von unterschiedlichen Prüfungsformen (Klausuren, Fachgespräche, Referate und schriftliche Ausarbeitungen) Gebrauch gemacht. Nicht zu kritisieren ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses, dass in jedem Modul im ersten Versuch eine Klausur zu absolvieren ist. Dies überzeugt nicht nur in der Hinsicht, dass auf diese Weise das gesamte Modul abgeprüft werden kann, sondern auch deshalb, weil die Klausur die typische juristische Prüfungsform ist. Die Masterarbeit mit Disputation entspricht der für Masterstudiengänge üblichen Schlussprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Dokumentation

(siehe studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsordnung sieht mit Blick auf die Prüfungsformen eine hohe Varianz vor. Im ersten Prüfungsversuch wurden im „Pharmarecht“ tatsächlich stets schriftliche Prüfungen gestellt. Nur bei Wiederholungsprüfungen werden gegebenenfalls andere Prüfungsformen festgelegt. Bei der teils heterogenen Struktur von Modulen lassen sich mit Klausuren in der Tat unschwer verschiedene Aspekte abprüfen. Es erscheint aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dieses Ziel auch mittels anderer Formen schriftlicher Ausarbeitungen oder etwa Fachgesprächen zu erreichen. Jedenfalls die zuerst genannte Prüfungsform ginge auch nicht zulasten der Präsenzzeit. Präsentationen ließen sich gegebenenfalls in Unterrichtseinheiten integrieren. Zur Erhöhung der Varianz könnte das für einzelne Modulprüfungen überlegt werden.

Die Durchsicht beispielhafter Prüfungen aus den vergangenen Jahren hat ergeben, dass die schriftlichen Prüfungen im Bereich Pharmarecht (anteilig) sog. Multiple Choice-Aufgaben (u.a. auch in der schlichten Variante „richtig“ / „falsch“) vorsahen. Dem Gutachtergremium ist aufgefallen, dass sich das Niveau solcher Multiple Choice-Fragen für einen Masterstudiengang – wenngleich nur vereinzelt – als niedrig ausnimmt (so dürfte es für eine Masterstudentin bzw. einen Masterstudenten bspw. offensichtlich sein, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung keine Rolle bei der Genehmigung einer klinischen Prüfung spielt). Insoweit regt das Gutachtergremium an, den Einsatz dieses Aufgabentyps einschließlich des Niveaus solcher Fragen zu überprüfen.

Schließlich könnte man aufgrund des starken internationalen Kontextes des Pharmarechts sowie z.T. rechtsvergleichender Themen von Masterarbeiten (deren Umfang sich mit üblicherweise 40 Seiten als eher gering ausnimmt) überlegen, dass solche optional auch in englischer Sprache verfasst werden dürfen, um die Berufschancen von Absolventinnen und Absolventen vielleicht noch weiter zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für alle Studiengänge.

Dokumentation

Da die Teilnehmenden berufsbegleitend studieren, wurde die Prüfungsleistung auf eine je Modul beschränkt. Die Prüfungen finden nach Abschluss der Präsenzveranstaltungen des jeweiligen Moduls meist

zu Beginn der darauffolgenden Veranstaltung statt – und damit vor Beginn eines neuen Moduls. Die regulären Klausuren finden zudem an den jeweiligen Tagungsorten in Absprache mit den Teilnehmenden statt, da eine außerplanmäßige Anreise zur Absolvierung von Prüfungsleistungen berufsbegleitend unzumutbar erscheint.

Durch die Endbefragung der Evaluation wird die Einschätzung der Studierenden zum Workload des Masterprogramms separat und anonym erfragt.

Im ersten Semester schreiben die Studierenden im Master Baurecht und Baubegleitung zwei Prüfungsleistungen. In den Semestern zwei und drei jeweils drei. Die Dauer bzw. der Umfang der Prüfungsleistung hängt von der Größe des Moduls ab. Im Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) finden im ersten Semester drei, im zweiten und dritten Semester jeweils zwei Klausuren statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation und die Verantwortungsbereiche der Studiengänge können transparent nachvollzogen werden, da die Zuständigkeiten für Lehre und Studium auf Programm- und Modulebene klar geregelt sind. Die Module aller Programme sind ausgewogen und inhaltlich sinnvoll miteinander verknüpft. Informationen zu allen Studiengängen einschließlich der Modulhandbücher, Studienverlaufspläne und einschlägigen Ordnungen sind den Studierenden zugänglich. Zusammenfassend tragen die Curricula den Zielen der Studienprogramme angemessen Rechnung und gewährleisten die angestrebte Kompetenzentwicklung und Berufsbefähigung.

Hinsichtlich der Studierbarkeit bestehen keine Zweifel. Die Prüfungsdichte und -organisation sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden erscheinen angemessen. Da viele Studienanfängerinnen und Studienanfänger Abschlüsse in nicht-juristischen Studiengängen haben, wird zu Studienbeginn eine Einführungsveranstaltung zur juristischen Methodik angeboten, sodass alle Studierenden einen erleichterten Einstieg in die juristische Denk- und Arbeitsweise finden. Die Beratungsleistung wird an der Universität Marburg allgemein von den Studierenden als gut empfunden. Für Studierende mit Behinderung und/oder in besonderen Lebenslagen liegen spezielle Beratungsangebote durch die entsprechenden Hochschulbeauftragten vor.

Weiterhin ist die gute Betreuung positiv hervorzuheben, so schätzen Studierende den niedrighwelligen Zugang zu den Studiengangskordinatoren, die sich gerne den Belangen der Studierenden annehmen. Auch sind Dozierende selbst nach den Präsenzveranstaltungen noch telefonisch und per E-Mail erreichbar. Ein besonderes Format bilden die Feedbackreaktionen, in diesen kommen Studierende und Studiengangskoordination zusammen und regen Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge an.

Durch die Bereitstellung exzellenter Lehrunterlagen, die auf der Lernplattform ILIAS hochgeladen werden, werden Studierende bei der Vorbereitung auf Prüfungen erheblich entlastet. Das Studium ist insbesondere (aber nicht nur) bei Unterstützung/Freistellung durch den Arbeitgeber berufsbegleitend zu

bewältigen. Die Studierenden bewerten den Workload und die Prüfungsdichte jeweils als angemessen. Die Studiengangsleitung reagiert besonders flexibel, falls Lehrende ihre Veranstaltung nicht wahrnehmen können. Dabei ist es bisher stets gelungen, den vorgesehenen Terminplan einzuhalten. Auch in Krankheitsfällen werden Klausuren zeitnah bei der nächsten Präsenzveranstaltung nachgeholt, sodass Studierenden eine weitere Anreise erspart bleibt. Zusammenfassend sind die Studierenden mit der Prüfungsdichte und der Koordination der Prüfungstermine zufrieden.

Die Prüfungsordnungen wurden gemäß der Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für beide Studiengänge.

Dokumentation

Die Studiengänge richten sich an Berufstätige, die neben der beruflichen Tätigkeit in Teilzeit studieren und ihre berufliche Qualifikation durch eine akademische Weiterqualifizierung erweitern möchten.

Die Vorlesungsmaterialien werden den Studierenden der beiden Masterstudiengänge über die Lehr- und Lernplattform ILIAS zur Verfügung gestellt, sodass sie auch auf Geschäftsreisen die Möglichkeit haben, sich online auf die nächste Einheit vorzubereiten oder die letzte nachzuarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge sind im Hinblick auf die heterogene Zusammensetzung der Studierenden gut studierbar. Die Studentenschaft setzt sich neben Juristinnen und Juristen auch zu einem beträchtlichen Teil aus Nichtjuristinnen und -juristen (Pharmazeuten, Bauingenieuren u.a.) zusammen. Gleichwohl wird durch die hochmotivierten Studierenden mit spezifischer Berufserfahrung und die parallel vorhandene Berufserfahrung auf der Seite der externen Dozierenden ein ausgesprochen hohes und homogenes Lehrniveau erreicht.

Die besondere Studienorganisation, die vor allem den direkten Kontakt der Studierenden mit den Dozierenden ermöglicht, gewährleistet einen ausgezeichneten Masterstudiengang. Hervorzuheben ist, dass die Studierenden gerade von der unterschiedlichen Berufserfahrung, aber auf nahezu gleichem Niveau laufenden Expertise, der Dozierenden profitieren und sich die Studiengänge damit zu einer umfassenden beruflichen Weiterbildung in beiden Bereichen entwickelt. Dies betrifft – neben der Expertise der Dozierenden – u.a. auch spezifische Lehr- und Lernformate in Form von Präsenztagen, Zugriff auf Online-Kursunterlagen und Nutzung der Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Marburg. Aus den Gesprächen mit Lehrpersonal und Studierenden beider Studiengänge zieht die Gutachtergruppe daher den Schluss, dass die Studienangebote gut studierbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für beide Studiengänge.

Dokumentation

Die Stimmigkeit der fachlich und wissenschaftlichen Anforderungen liegt nach Angaben der Hochschule in den Händen des Fachbereichs, des Prüfungsausschusses, des akademischen Leiters sowie den Modulverantwortlichen. Zudem findet jedes Jahr im Rahmen der Zertifikatsverleihung der Zusatzqualifikation im Privaten Baurecht und den Marburger Gesprächen im Pharmarecht ein Austausch u.a. der Lehrenden statt.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aufgrund der permanenten Erneuerung der wissenschaftlichen Recherchen nach Information der Hochschule gewährleistet. Alle Lehrenden sind aufgefordert, ihre Inhalte an den aktuellen Standard anzupassen.

Der beteiligte Fachbereich ist in Lehre und Forschung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene breit vernetzt. Sie sind in zahlreiche fachspezifische wie auch in interdisziplinäre Projekte eingebunden.

Da die Studierenden aus unterschiedlichen Disziplinen kommen und daher unterschiedliche Praxiserfahrung – in einigen Bereichen auch Expertenwissen – haben, ist ein reger Austausch auch während der Vorlesungen vorhanden und auch sehr gewünscht.

Im Studiengang Baurecht und Baubegleitung besteht ein enger fachlicher Austausch mit den relevanten Institutionen wie dem Institut für Baurecht, der deutschen Gesellschaft für Baurecht und dem Deutschen Baugerichtstag. Das Einbeziehen von auch international agierenden Referentinnen und Referenten bietet die Möglichkeit des fachlichen Austausches mit den Studierenden.

Die Studierenden sind aufgefordert, an den Tagungen der Fachgesellschaften (bspw. Freiburger Baurechtstage), teilzunehmen, sich über den aktuellen Stand der Forschung insbesondere auf dem Gebiet ihrer Masterthesis zu informieren und ggf. entsprechende Kontakte zu knüpfen.

Die Studierenden des Studiengangs „Pharmarecht“ (LL.M.) können während des Masterprogramms und ein Jahr später kostenfrei an den deutschlandweit bekannten Veranstaltungen, namentlich den Marburger Gesprächen zum Pharmarecht und dem Marburger Workshop zum Medizin- und Pharmarecht, teilnehmen. Hier findet ein reger Austausch mit den Studierenden, ein Alumnitreffen und ein Treffen und Kennenlernen von Mitgliedern des Fördervereins Pharmarecht statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Feststellung der Ausgewogenheit von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird wiederum durch den regelmäßigen und ständigen Austausch der Lehrenden erreicht. Hierbei steht vor allem die Interdependenz der fachlichen Anforderungen einerseits und des wissenschaftlichen Anspruchs andererseits im Vordergrund.

Das Gutachtergremium konnte im Verlauf der Begehung vor Ort mit vielen in den beiden Studiengängen Lehrenden sprechen und sich dementsprechend einen fundierten Eindruck von den in den Studiengängen vermittelten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verschaffen. Die Programmverantwortlichen haben es durch eine überzeugende Mischung des Lehrpersonals aus renommierten Wissenschaftlern und langjährig auf dem Feld des Bauwesens und Pharmarecht tätigen Praktikerinnen und Praktikern verstanden, dass sowohl Belange der Theorie und der Rechtsdogmatik als auch der Praxis in geeigneter Weise Eingang in die Lehre in den beiden Studiengängen finden. Gerade die Einbindung von Lehrenden, die z.T. an anderen Hochschulen oder in außerhalb Marburgs ansässigen Institutionen und Unternehmen tätig sind, ist ein Vorzug. Sie ermöglicht nicht nur den standortübergreifenden Austausch auf fachlich-wissenschaftlicher Ebene, sondern sichert zugleich eine hohe Aktualität des unterrichteten Lehrstoffes.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für beide Studiengänge.

Dokumentation

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung an der Philipps-Universität Marburg hat ein Konzept zur Qualitätssicherung in weiterbildenden Masterstudiengängen entwickelt. Ferner wurden im Verbundprojekt „WM³ Weiterbildung Mittelhessen“, an dem sich die Universität beteiligte, hochschulübergreifende Qualitätskriterien und -standards entwickelt.

Lehrveranstaltungen und Module eines jeden Studiengangs werden nach Auskunft der Hochschule regelmäßig evaluiert. Das heißt für die beiden Masterprogramme: Pro Modul wird eine Lehrveranstaltung evaluiert und ausgewertet. Die Lehrveranstaltungen werden im Wechsel evaluiert, um über die Inhalte der Module, etwaige Dopplungen etc. eine gute und repräsentative Rückmeldung zum gesamten Modul zu erhalten.

Es gibt Erstbefragungen der Studierenden vor Beginn der ersten Vorlesung und Endbefragungen der Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem akademischen Leiter, den Modulverantwortlichen und der Studiengangkoordination werden zur Qualitätssicherung die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Marburg verfügt über ein umfassendes Instrumentarium an Qualitätssicherungsmaßnahmen. So wird jede Lehrveranstaltung sowie jedes Modul einzeln evaluiert. Überdies werden detaillierte

Erhebungen über die Zufriedenheit von Studienanfängerinnen und -anfängern sowie Absolventinnen und Absolventen erhoben. Diese Erhebungen werden online und mit Rücksicht auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben anonym durchgeführt.

Die Daten der Evaluationen gehen an die Studiengangskoordinatoren, welche die Ergebnisse mit den Lehrenden besprechen, analysieren und schließlich Maßnahmen für das weitere Vorgehen beschließen. Dies geschieht bewusst auf Fachbereichsebene, um so Studierende besser einzubinden und effizienter zu handeln. So orientieren sich die Studiengangsverantwortlichen der beiden begutachteten Studiengänge nicht ausschließlich an den Evaluationsergebnissen, sondern setzen vor allem bereits im Vorfeld durch den engen und offenen Dialog mit den Studierenden auf die rechtzeitige Erkennung und Anpassung von Problemfeldern. Positiv festzustellen ist das außerordentlich hohe Engagement der an den Studiengängen beteiligten Professorinnen und Professoren und aller weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sowohl Studierende als auch Dozierende vermitteln den Eindruck einer sehr guten Arbeitsbeziehung sowie einer großen Begeisterung für die Studiengänge, die Fakultät und die Hochschule. Insbesondere die individuelle Betreuung sowie viele Gespräche und spezifische Einzelmaßnahmen zur Problemlösung prägen die Maßnahmen zum Studienerfolg.

Parallel dazu werden Weiterbildungsangebote für die Lehrenden angeboten, um die Didaktik ihrer Lernveranstaltungen zu optimieren. Hierbei belegen Dozierende Seminare zur Hochschuldidaktik und erhalten Handreichungen zur Organisation von Block- sowie Präsenzseminaren.

Besonders hervorzuheben ist, dass es bislang keine Studienabbrecherinnen und -abbrecher gab. Studierende die einzelne Module nicht bestanden haben oder sich in besonderen Lebenslagen befanden, haben lediglich das Studium über die Regelstudienzeit verlängert.

Die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung für die zur Reakkreditierung stehenden Studiengänge zeigen eine positive Entwicklung und eine große Zufriedenheit der Studierenden mit den Programmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für beide Studiengänge.

Dokumentation

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität Marburg ein Gleichstellungskonzept erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor bzw. Masterstudiengängen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Studiengangsebene wird das Konzept zur Förderung der Chancengleichheit unter anderem durch das flexible Ansetzen von Nachschreibeklausuren bei Abwesenheit der Studierenden aus Krankheits- oder sonstigen nicht zu vertretenden Gründen umgesetzt. Zudem werden Studierenden mit Behinderungen benötigte Hilfsmittel in Prüfungen zur Verfügung gestellt. In den Ordnungen der Studiengänge sind Nachteilsausgleichregelungen für Studierende insbesondere bei Modulprüfungen enthalten.

Bei sonstigen Herausforderungen im Studium können sich Studierende jederzeit an die Studiengangsleitung wenden oder die hochschulinternen Beratungen wahrnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für beide Studiengänge.

Dokumentation

Die ELMar gGmbH, die auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages von der Philipps-Universität Marburg mit der Durchführung der beiden Weiterbildungsstudiengänge beauftragt wurde, arbeitet eng mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung zusammen.

Die Arbeit der ELMar gGmbH umfasst nach Angaben der Hochschule folgende Aufgaben: die Beratung von Weiterbildungsinteressierten, die Beratung des Fachbereichs bei der Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung des Masterprogramms auf der Grundlage der vorhandenen Kenntnisse im Baurecht und Pharmarecht mit den entsprechenden Nebengebieten, die organisatorisch-operative Abwicklung des Studiengangs, Verwaltungsaufgaben, z.B. Finanzadministration und Ausarbeitung von Verträgen, die Organisation des Studiums (Koordination der Lehrveranstaltungen, Terminierung der Veranstaltungen, Raumzuordnung), Betreuung von Lehrbeauftragten, Schnittstellenfunktion zwischen Teilnehmern und Dozierenden, die Koordination der Lehrveranstaltungsevaluation und (Weiter-)Entwicklung von Qualitätsstandards in enger Absprache mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung und dem Dezernat für Studium und Lehre, die administrative Betreuung des Auswahlverfahrens der Studierenden, die Betreuung der Studierenden inkl. Beratungsfunktion bezüglich der individuellen Lebens- und Lernsituation der Teilnehmenden, die berufliche Beratung, die persönliche Beratung (Krisen, Krankheiten, Überlastungssituationen), die Erarbeitung von Marketingmaßnahmen/Erstellung von Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Beiträge in der Presse, Aussteller auf Messen, Homepage, Maßnahmen zur Studienakquise).

Die fachliche Verantwortung der beiden Studiengänge liegt dabei ausschließlich bei der Philipps-Universität Marburg, namentlich beim Fachbereich Rechtswissenschaften und dem akademischen Leiter der Studiengänge, während die wirtschaftliche und organisatorische Durchführung von der ELMar gGmbH übernommen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Dokumentation der Universität Marburg hinsichtlich der Kooperation mit der ELMar gGmbH ist durchweg transparent. Die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der ELMar gGmbH ergibt sich aus der Kooperationsvereinbarung vom 01.07.2014. Die fachliche Verantwortung der beiden Studiengänge obliegt ausschließlich dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Marburg. Die ELMar gGmbH führt lediglich die wirtschaftliche und organisatorische Durchführung der Studiengänge aus. Die fachlichen Kompetenzen liegen insbesondere in der Zulassung sowie der Verwaltung der Studien- und Prüfungsdaten der Studierenden. Darüber hinaus trägt der Fachbereich Rechtswissenschaften die Verantwortung für den Inhalt des Curriculums bis hin zur Erstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, hierbei sind die Modulbeauftragten für die Inhalte verantwortlich. Die fachliche

Verantwortung wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungshoheit bei Beschwerden in Prüfungen trägt. Um eine transparente Qualitätssicherung zu gewährleisten, werden Entscheidungen diesbezüglich ausschließlich von der Dekanin bzw. vom Dekan und vom jeweiligen akademischen Leiter des Studiengangs getroffen.

Der ELMar gGmbH wird die Organisation der Studiengänge zuteil. Der Beirat der ELMar gGmbH, dem die Dekanin bzw. der Dekan und die Kanzlerin bzw. der Kanzler angehören, genehmigt die Wirtschaftspläne und die kostendeckende Durchführung von Studiengängen und die Koordination der Lehrveranstaltungsevaluation und (Weiter-)Entwicklung von Qualitätsstandards in enger Absprache mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung und dem Dezernat für Studium und Lehre

Durch die fest geregelten Zuständigkeiten wird sichergestellt, dass die Kompetenz für die Lehrinhalte und Prüfungen ausschließlich bei der Universität Marburg liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) und Begründung, 22.07.2019

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Ralf Brinktrine**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Umweltrecht und Rechtsvergleichung, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. iur. Markus Finn**, Professor für Recht im Gesundheitswesen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof
- Vertreter der Berufspraxis: **Prof. Dr. Klaus Englert**, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mediator, prof. englert + partner Rechtsanwälte PartGmbB
- Vertreter der Berufspraxis: **RA Ulf Zumdick**, Geschäftsfeldleiter Recht, Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.
- Vertreterin der Studierenden: **Sarae El-Mourabit**, Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Universität Heidelberg

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Erfolgsquote	90,2%
Notenverteilung	7,8-7,9 -4,6% 8,1-8,9 – 13,7% 9,1-9,8 – 31,9% 10-10,9 – 29,4% 11-11,9 – 11,5% 12-12,5 – 6,8 13,4 – 2,3%
Durchschnittliche Studiendauer	4,2 Semester
Studierende nach Geschlecht	60,% männlich, 39.3% weiblich

1.2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Erfolgsquote	100%
Notenverteilung	9,1-9,6 – 9,9% 10,3-10,9 – 10% 11,1-11,6 – 29,9% 12,1-12,8 – 36,7,1% 13-13,7 - 13,3%
Durchschnittliche Studiendauer	4,2 Semester
Studierende nach Geschlecht	43,2% männlich, 57,8% weiblich

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ (LL.M.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04./05.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	31.03.2015 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, Mitarbeiter Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Bibliothek Rechtswissenschaften

2.2 Studiengang „Pharmarecht“ (LL.M.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	04./05.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	31.03.2015 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, Mitarbeiter Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Bibliothek Rechtswissenschaften

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

